



Haus- und Badeordnung für die Bäder der **Gemeinde Edingen-Neckarhausen** vom 19.05.2021

Einleitung

Das **Freizeitbad Edingen-Neckarhausen** und das **Kleinhallenbad Edingen** dienen der Erholung, dem Erlernen und der Schulung der Schwimmfähigkeiten sowie der sportlichen Betätigung im, am und unter Wasser. Die kommunalen Bäder in Edingen-Neckarhausen sind ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Daseinsvorsorge für unsere Mitbürger*innen sowie der Schulen und Vereine. Sie erfüllen zudem gesundheitspräventive Aufgaben.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bäder der Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Freizeitbad Edingen-Neckarhausen
Hauptstraße 356, 68535 Edingen-Neckarhausen
Kleinhallenbad Edingen
Robert-Walter-Straße 2, 68535 Edingen-Neckarhausen
sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der Allgemeinheit, den Schulen für Unterrichtszwecke und den Vereinen zur Ausübung des Schwimmsports sowie für verschiedene Schwimmsportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Personal in den Bädern übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
- (3) Die Bäder werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Dies beinhaltet auch die Vergabe der Bäder an Schulen, Vereine und sonstige Personen- bzw. Nutzergruppen.

§ 2

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber), einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen.

§ 3

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste | Nutzer verbindlich.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt der Badegast | Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an. Für die ausgewiesenen Parkplätze im Bereich der Bäder gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (3) Das Personal der Bäder oder weitere Beauftragten der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bäderpersonals oder weiterer Gemeindebeauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste | Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden oder eine Strafanzeige durch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) erstattet werden.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. In diesem Fall sind die Aufsichtsführenden (Lehrer*in bzw. Übungsleiter*in) dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer | Nutzer die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung beachten.
- (5) Kommerzieller Schwimmunterricht, vergleichbare Angebote sowie eine Nutzung der Bäder zu sonstigen, nicht badüblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber).
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Geldbeträgen oder Unterschriftenlisten sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) erlaubt.

§ 4

Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch öffentlichen Aushang im Zugangsbereich der Bäder sowie durch Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen bekanntgemacht. Sie sind zudem am Kassensbereich für die Badegäste | Nutzer einsehbar.
- (2) Im **Freizeitbad Edingen-Neckarhausen** können die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der erworbenen Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung (Mehrfach- & Tageskarten | Tages- & Kurzeit-Tarif). Bei Überschreitung der Badezeit (Kurzeit-Tarif) besteht eine Nachzahlungsverpflichtung.
- (3) Kassenschluss ist 60 Minuten (1,0 Stunde) vor dem Ende der Öffnungszeiten.
- (4) Der Badebereich ist 30 Minuten (0,5 Stunde) vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Bäder müssen zum Betriebsschluss (Ende der Öffnungszeiten) verlassen werden.

- (5) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Einrichtungen und Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen (Überlassungsbedingungen bzw. Nutzungsvereinbarung) und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (6) Bei starkem Besucherandrang und bei sonstigen, zur Erhaltung der Betriebssicherheit und Sauberkeit erlassenen Anordnungen können einzelne Bereiche der Bäder vorübergehend gesperrt werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile sowie bei Schließung der Bäder im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (7) Erworbene Eintrittskarten (Tageskarten & Kurzeit-Tarif) oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Mehrfachkarten werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Pflegebedürftigkeit) erstattet.
- (8) Die erhaltene Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen der Bäder aufzubewahren.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden; die Widmung der jeweiligen Badeeinrichtung gilt es dabei zu berücksichtigen.
- (2) Jeder Badegast | Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Diese ist dem Personal der Bäder oder den weiteren Beauftragten der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Betreten des Badebereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast | Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschlüsselschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems sowie von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten, volljährigen Begleitperson erforderlich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist für das Kind während des gesamten Badeaufenthalts verantwortlich.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - ⇒ die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - ⇒ die Tiere mit sich führen,
 - ⇒ die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (*im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden*) oder offenen Wunden leiden.

§ 6

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Bereichen der Bäder gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder (Innen- & Außenbecken) ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast | Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Badegästen | Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste bzw. Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für die Presse und sonstige Medieneinrichtungen bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Eine darüberhinausgehende Körperpflege (Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben usw.) sind aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- (8) Jeder Badegast | Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm- und Taucherbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der zum Bad gehörenden Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Shishas sind generell verboten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

- (14) Garderobenschränke stehen dem Badegast | Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badebetreiber) zur Verfügung gestellte Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Aufsichtspersonal abgeräumt.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet (§ 6 Abs. 3).
- (2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste | Nutzer.
- (4) Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast | Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal der Bäder genutzt werden.
- (5) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (6) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Bäderpersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badebetreiber) haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste | Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes | Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast | Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badebetreiber), deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Badegäste | Nutzer sind verpflichtet das Personal der Bäder über Unfälle und Verletzungen zu unterrichten.

- (3) Als wesentliche Vertragspflicht der Gemeinde Edingen-Neckarhausen als Bäderbetreiber zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus einem zwingenden betrieblichen Grund teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Dem Badegast | Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Edingen-Neckarhausen als Bäderbetreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes | Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Bei schuldhaftem Verlust der, von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badbetreiber) überlassenen Gegenstände, wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden durchschnittlichen Schaden nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Badegast | Nutzer den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Badegast | Nutzer wird in diesen Fällen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Badebetreiber) festgesetzte Pauschalbetrag.
- (7) Der Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist als Badbetreiber nicht bereit und dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 17.10.2002 tritt außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 19.05.2021



Simon Michler
Bürgermeister

Genderhinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.